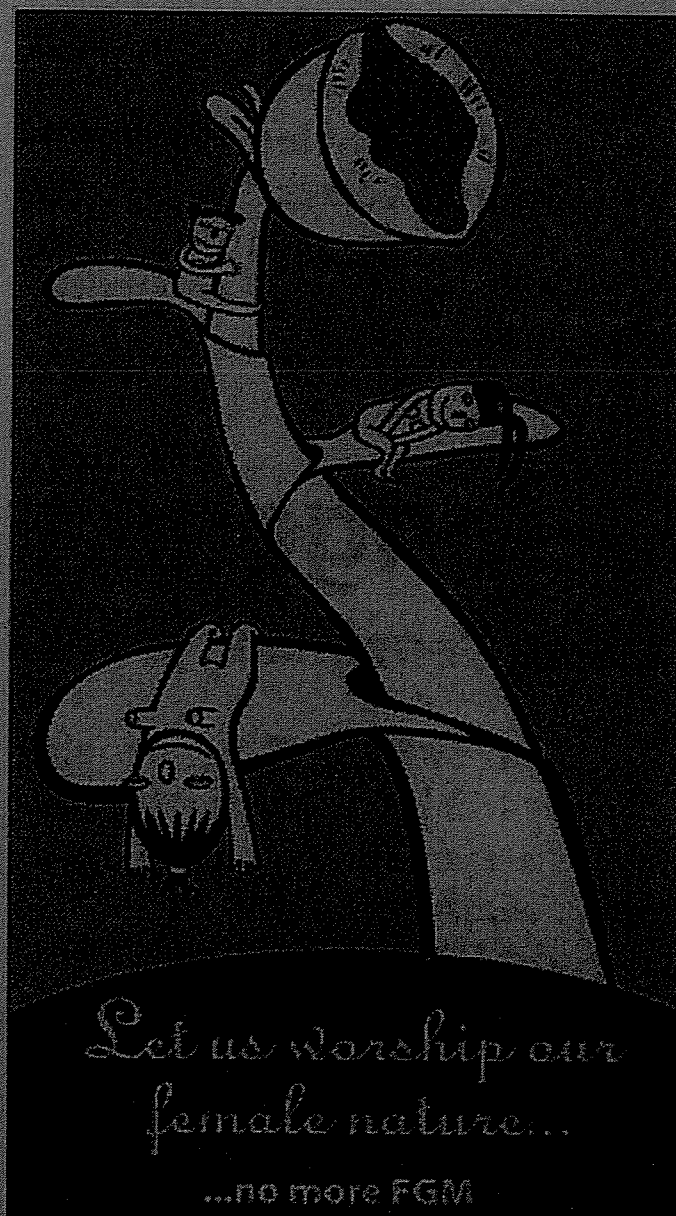


Menschenrechtsverletzungen an Frauen

Rundbrief
intern



April 2008

Die Menschenrechte von Frauen in China

Von Astrid Lipinsky

Im Westen wird China regelmäßig wegen seiner Verletzungen der Menschenrechte verurteilt. Zum Teil sind die Verurteilungen unfair¹, woran aber China selbst schuld ist, denn es verbietet internationalen Menschenrechtsorganisationen wie amnesty international, die erhobenen Vorwürfe vor Ort zu überprüfen. Neuerdings ist sogar das Sammeln von Informationen zu einem Thema potenziellen Geheimnisverrats² geworden. Bilaterale Menschenrechtsdialoge kündigt China auf. Wer die Menschenrechtslage in China beurteilen will, der soll das auf Grundlage des "Weißbuches Menschenrechte" der chinesischen Regierung tun, wobei China ignoriert, dass keine Menschenrechtsorganisation im In- oder Ausland ihr Urteil ausschließlich und unkritisch auf die Regierungsverlautbarungen eines Landes stützt.

Der Überblick über die Menschenrechte von Frauen in China kann sich aber immerhin an den zahlreichen Selbstverpflichtungen der chinesischen Regierung und der herrschenden kommunistischen Partei auf die garantierte Gleichberechtigung und "Befreiung" der Frauen orientieren, die auch in China selbst immer wieder mit kritisch hinterfragt werden. Das ist möglich, weil Frauenbelange, wenn nicht gleich als unpolitisch, dann doch als politisch weniger sensibel gelten. Zweiter Orientierungspunkt ist CEDAW, die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen von 1979, die China 1980 als eines der ersten Länder ratifiziert und 1981 in Kraft gesetzt hat.

Schließlich müssen aber auch die von der chinesischen Führung immer wieder reklamierten „chinesischen Besonderheiten“ in Betracht gezogen werden. Die wichtigste frauenpolitische „Besonderheit“ ist vielleicht das dichte Netz anspruchsvoller Frauenschutzgesetze bei gleichzeitig davon absolut verschiedener, patriarchalisch-frauenfeindlicher Realität.

Städtische Frauenbefreiung contra dörflicher patriarchaler Traditionalismus

Mao Zedong erhob 1949 den Anspruch, die Frauen zu befreien. Bei den städtischen Intellektuellen von heute ist das gelungen: Es gibt durchaus auch weibliche politische Dissidenten (wie Ding Zilin und die "Mütter des Tian'anmen", die für die Rehabilitierung ihrer in den Demokratieprotesten von 1989 getöteten Angehörigen kämpfen, oder wie Liu Di, die "Stainless Steel Mouse", Studentin und zeitweise eingesperrte Internetkritikerin von 2003).

Böse könnte man sagen, dass Frauen bei Verhaftung und staatlicher Verfolgung gleichberechtigt sind, und sonst nicht. Frauen sind die Opfer von Negativerscheinungen der Wirtschaftsreformen wie Prostitution, der erneuten Verbreitung von Geschlechtskrankheiten einschließlich HIV/Aids oder dem neuzeitlichen Konkubinat. Vor allem im nichtstädtischen China hat der Staat mit der Frauenbefreiung nicht ernst gemacht, und die grundsätzliche Diskriminierung der Landbevölkerung gegenüber den StädterInnen trifft Frauen besonders negativ.

Die Ware Frau

Der junge Mao Zedong war sehr beeindruckt von den Frauen der 1920er Jahre, die vor der von den Eltern (der Großfamilie) erzwungenen unerwünschten Ehe in den Selbstmord flüchteten. Das sollte keine Frau mehr nötig haben; Frauen sollten nicht mehr mit Mitgiftforderungen materiell erpresst oder durch Eltern oder Großeltern zu einer Heirat gezwungen werden können.

Mitgift und Kaufehe wurden im neuen Ehegesetz von 1950, dem ersten Gesetz der Volksrepublik China, gesetzlich verboten.

Die überwiegend ländliche Bevölkerung verweigerte sich seit jeher und bis heute der gleichberechtigten, nicht an Geld gebundenen Partnerschaft der Eheleute aus verständlichen Gründen:

1. Die Frau geht mit der Heirat in den Haushalt des Mannes und seiner Eltern über, und für diesen Verlust einer erwachsenen Arbeitskraft müssen ihre leiblichen Eltern von der Schwiegerfamilie materiell durch einen Brautpreis entschädigt werden. Erst der Brautpreis gilt als Maßstab für den Wert der Braut, d. h. auch dafür, dass sie überhaupt einen Wert hat.

¹Randall P. Peerenboom in „Assessing Human Rights in China: Why the Double Standard“, UCLA School of Law, UCLA Public Law Series 2005, meint etwa, dass China verglichen mit anderen Ländern wie etwa dem gleichgroßen Indien, mit einer verschärften, ungerechten Messlatte beurteilt wird.

²Vergleiche beispielsweise das Verbot der Zeitschrift China Development Brief im Juli 2007 für „illegale statistische Erhebungen“. Siehe <http://www.wilsoncenter.org/news/docs/CDB.doc> und <http://www.netzpolitik.org>

2. Die Familie des Mannes betrachtet den Brautpreis als Vorauszahlung für eine Leistung, die dann von der Frau eingefordert werden kann: Die Ehefrau ist erstens verpflichtet, Kinder, besonders Söhne, zu gebären, und hat zweitens die Pflicht, die Schwiegereltern im Alter zu versorgen und zu betreuen, als wären es ihre eigenen. Dafür hat sie gegenüber ihren leiblichen Eltern keinerlei Unterhaltspflichten mehr.

Indirekt beförderte der Staat die rein materielle Bewertung von Frauen, indem etwa die ländliche Altersversorgung Aufgabe der Familien blieb. Nur in den Städten erhielten die Alten staatliche Renten und konnten sich, das zeigten eine Vielzahl von Untersuchungen, leichter mit einer Tochter abfinden. Staatliche Gesetze nahmen für den Altersunterhalt der Eltern zwar Söhne und Töchter gleichermaßen in die Pflicht, wurden aber nicht gegen die traditionelle Regelung der Alleinverantwortung von Söhnen und Schwiegertöchtern durchgesetzt, genauso wenig wie das gesetzliche gleiche Erbrecht von Söhnen und Töchtern (Tatsächlich erben nur die Söhne. Ein Erbspruch von in eine andere Familie verheirateten Töchtern galt und gilt als unmoralisch).

Das staatliche Geburtenplanungsgesetz erlaubt auf dem Land die Geburt eines zweiten Kindes, wenn das erste ein Mädchen ist. Implizit bedeutet diese Bestimmung, dass Mädchen nicht zählen. In den ländlichen Familien werden Töchter benachteiligt. Der Staat schöpft die Möglichkeiten, die er zur Beendigung der Diskriminierung hätte, längst nicht aus.



Maismahlen im Dorf Chujiazhuang, Linqiu Foto: A. Lipinsky

Die „Fehlenden Mädchen“

Bestandteil der mit dem Kaufpreis an die Ehefrau gerichteten Erwartungen ist das Gebären von Söhnen. Vielfach werden als Begründung die konfuzianischen Ahnenriten genannt, die nur von männlichen Nachkommen vollzogen werden können. Tatsächlich sind die Motive aber sowohl praktischer als auch populistischer:

1. Auf den nicht flurbereinigten Minifeldern ist Landwirtschaft größtenteils Hand- und körperliche Schwerarbeit, die je nach Bodenbeschaffenheit nur Männer erledigen können.
2. Nur ein Sohn/Enkel bleibt im Haus wohnen und versorgt die alten Angehörigen. Bis heute gilt die traditionelle Form der patrilokalen Ehe, bei der die Frau ins Haus und Dorf des Mannes einheiratet. Weil die Ehe auch exogam (nicht unter denselben Nachnamen) sein muss, bedeutet sie meistens, dass die Frau aus ihrem Heimatdorf in ein anderes wegzieht.

Als Schreckensbild hat jedes Dorf die sohnlose alleinstehende Witwe vor Augen, die sich Tag für Tag auf der Suche nach Feuerholz und Essbarem durch die Straßen schleppt und schuftet muss, bis sie stirbt.

3. Auf eine sohnlose Familie schauen alle anderen herab; eine Mutter ausschließlich von Töchtern erfüllt die in sie gesetzten Erwartungen nicht.

Seit Maos „Eisernen Mädchen“ (*tie guniang*), die auf Hochspannungsmasten kletterten und Züge lenkten, ist das erste Motiv in der Praxis eigentlich nicht mehr zu begründen. Wo doch, könnte die Regierung durch Mechanisierung und Maschinisierung der Landwirtschaft gehalten. Allerdings: Die Maschinen müssten auch oder vorwiegend von Frauen gelenkt werden können/dürfen. Dorffrauen, die in der Kulturrevolution zu Treckerfahrerinnen ausgebildet worden sind, geben heute nicht mehr zu, dass sie das können und üben ihre Fähigkeit nicht aus, weil das ein Gesichtverlust für die Männer wäre. Maschinen sind Männersache. Von staatlicher Seite wird dieses Vorurteil nicht thematisiert.

Viele Eltern würden gerne die Tochter im Haus behalten, die als anhänglicher und zur Pflege der Angehörigen als geeigneter gilt. Traditionell ist aber die „Einholung des Ehemannes ins Elternhaus der Frau“ (*zhuixu*) eine zweitrangige, das heißt keine vollwertige Eheschließung. Es reicht nicht, wenn der Staat diese Ehen verbal propagiert. Massive materielle Unterstützung wäre sicher hilfreich. Stattdessen gelten die *zhuixu*-Ehemänner als Zugezogene und erhalten in vielen Fällen kein Land im Dorf, von Dorfprämien keinen Anteil und keine Stimme im Dorfrat.

Auch gegen das dritte Motiv hat der Staat Handlungsmöglichkeiten. Beispielsweise könnte er Nur-Tochter-Familien finanziell fördern und prämiieren, und die exzellente und außergewöhnliche Schulbildung der Töchter durch Quoten und Stipendien sicherstellen. Er könnte dafür sorgen, dass, wenn das Dorf eine Rentenversicherung einführt, die Eltern von Töchtern das Erstnutzungsrecht haben. Bisher schafft es der Staat allerdings noch nicht einmal, zu garantieren, dass jedes Dorf den Eltern von Söhnen wie Töchtern gleichermaßen einen Bauplatz zuteilt. Derzeit sehen viele Dorfsatzungen vor, dass es Bauplätze nur für Söhne gibt, weil „die Töchter ja sowieso aus dem Dorf raus heiraten“.

Stattdessen vermittelt die aktuelle Rechtspropaganda den Eindruck, dass der Staat die benachteiligte Stellung von Frauen akzeptiert und nur die schlimmsten, lebensgefährlichen Auswüchse durch drakonische Strafen zu verhindern versucht. Musterfälle sind:

- Der Ehemann erschlägt oder vergiftet seine Frau und Mutter einer Tochter/von Töchtern oder stellt ihre Tötung durch Verbrennen als Küchenunfall dar. Die „kultivierte“ städtische Variante dieses Loswerdens der Frau ist, dass Mann und/oder Schwiegereltern sie so lange schlagen und misshandeln bis sie der „einverständlichen“ Scheidung zustimmt, die dem Mann eine neue Ehe und ein weiteres Kind erlaubt.
- Die Großmutter, ausschließlich von Enkelinnen, tötet ihre jüngste Enkelin nach der Geburt, um der Mutter und Schwiegertochter „noch eine Chance zu geben“ (einen Geburten-Quotenplatz zur Geburt eines Sohnes).
- Die Schwiegertochter und Mutter einer Tochter wird von der Schwiegerfamilie misshandelt und gequält, bis sie stirbt.

Die Täter werden in allen diesen Fällen gemäß dem Gesetz für Mord mit dem Tode bestraft, allerdings nur dann, wenn jemand sie verklagt. In vielen Dörfern hat man Verständnis für das Verhalten der Täter.

Es sind allerdings meist auch die Frauen selbst, die sich ohne die Geburt eines Sohnes minderwertig fühlen und dafür Opfer bringen: Sie werden außerhalb der nach der chinesischen Geburtenplanungspolitik erlaubten Kinderzahl schwanger und versuchen, das Kind versteckt zu gebären, mit dem Risiko einer erzwungenen Spätabtreibung und fehlender Hilfe bei der Geburt. Sie suchen und bezahlen eine illegale, bei Strafe verbotene pränatale Geschlechtsbestimmung, in China seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre verbreitet über Ultraschalluntersuchungen. Weist die Untersuchung auf einen weiblichen Fötus hin, nehmen sie die Gesundheitsrisiken einer oder mehrmaliger Spätabtreibungen auf sich. Funktioniert nichts davon und verlassen ihre Männer sie, geben sie der Tochter/den Töchtern die Schuld bis hin zur Misshandlung und dem Verkauf in die Prostitution.

Staatliche Gegenmaßnahmen müssten langfristig angelegt sein. Dazu gehören massive Investitionen in die ländliche Bildung, die Fortbildung ländlicher LehrerInnen und die flächendeckende Einführung von Sexualekundeunterricht. Letzterer Punkt wird in China vor allem von den Eltern abgelehnt, er gilt als Anregung zu unerwünschten vorehelichen sexuellen Erfahrungen. Von einer Braut wird vielfach Jungfräulichkeit und Unwissenheit erwartet. Den Frauen ist es so kaum möglich, sich vor der Infektion mit Geschlechtskrankheiten bzw. HIV/Aids zu schützen. Eine staatliche Informations- und Medienpolitik, die die Thematisierung von HIV/Aids verbietet, wirkt sich indirekt zum Nachteil von Frauen aus, denen der Zugang zu minimalstem Selbstschutzwissen fehlt. Für das Menschenrecht von Frauen auf körperliche

Unversehrtheit ist das Vorenthalten von Informationen besonders schädlich. Wie weltweit, steigt auch in China von einem niedrigen Niveau aus die Zahl der weiblichen HIV-Infizierten besonders schnell. (2004 waren 39% der chinesischen HIV-Infizierten Frauen, 2002 dagegen erst 25%). Heterosexueller Geschlechtsverkehr mutiert zum Haupt-Infektionsweg, auch über die Prostitution.

Gleichberechtigung und Menschenrechte von Frauen in China

Menschenrecht	Situation von Frauen in China	Gleichberechtigung	
		im Gesetz	tatsächlich
Recht auf Leben	Geschlechtsspezifische Abtreibung, Infantizid	Ja; Verbot	Nein
Recht auf Leben frei von Gewalt	Mädchenhandel, Frauenhandel Prostitution als am schnellsten wachsender Wirtschaftssektor häusliche Gewalt in 30% aller Ehen	Ja; Verbot offiziell abgeschafft Ja; seit 2001 verboten	Nein Nein Nein
Recht auf Eigentum, Erbrecht	Kein Pachtrecht für Frauen Kein Erbrecht für Frauen	Ja Ja	Nein Nein
Recht auf Bildung	In armen Gegenden werden die Hälfte der Mädchen nicht eingeschult. 2004 konnten 95% der Männer, aber nur 84% der Frauen lesen	Ja, neunjährige Schulpflicht für alle	Nein
Recht auf Beruf/Beschäftigung	Frauen stellen die Mehrheit (60%) der städtischen Arbeitslosen, sie finden erst nach längerer Zeit wieder Arbeit als Männer, und häufig im informellen, unterbezahlten Sektor. Junge hochqualifizierte Frauen werden nicht oder nur befristet eingestellt	Ja	Nein
Recht auf gleichen Lohn	Frauen verdienen 30% weniger als Männer; weibliche Staatsangestellte werden 5 Jahre früher als Männer mit niedrigerer Rente pensioniert	Ja	Nein
Recht auf Mutterschutz	Umfassende Mutterschutzrechte, Kündigungsverbot, Stillräume und -zeiten	Ja	Nein
Recht auf freie Eheschliessung und Ehescheidung	Frei mit einzelnen Ausnahmen, wo die Eltern die Tochter zwingen, sich zum Wohl des Bruders zu opfern, zum Beispiel <i>huanqin</i> , wo die Tochter der Familie A den Sohn von Familie B heiraten muss, damit die Tochter der Familie B den Sohn von A heiratet. Häufig sind die Söhne behindert oder anderweitig auf dem Heiratsmarkt benachteiligt.	Ja; Verbot von Praktiken wie <i>huanqin</i> oder Kaufehe	Nein
Verbot von Minderjährigenehe und Kinderverlobung	Traditionelle Praktiken wie die Kinderverlobung oder die Vergabe der Tochter als Kind an die Familie des zukünftigen Ehemannes kommen nur noch ausnahmsweise vor	Ja; Verbot, gesetzliches Mindestalter	Ja mit Ausnahmen
Verfassungsrechtliche Gleichberechtigung	Ja, seit 1954	Ja	Nicht einklagbar